

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

(Wertpapier-Kenn-Nummer 620 590, ISIN DE0006205909)

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Freitag, 23. September 2011, um 10.00 Uhr, im Hotel Marriott, ABC Straße 52, 20354 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung** ein.

### Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses nebst Lagebericht, Konzernlagebericht, erläuterndem Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt; entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschluss-

prüfer der INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2011 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2011 und für das Geschäftsjahr 2012, soweit sie vor der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2012 aufgestellt werden, zu wählen.

**5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat**

Der gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus sechs Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 4 Abs. 1 DrittelbG aus vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Im Zuge der Übernahme der Aktienmehrheit durch die QSC AG, Köln, haben die Aufsichtsräte Harald Schröder, Christian Herr und Dr. Christopher Brennan mit Schreiben vom 26. Mai 2011 ihre Mandate mit Wirkung zum Ablauf der nächsten auf ihre Mandatsniederlegung stattfindenden Hauptversammlung niedergelegt. Die Aufsichtsräte Harald Schröder, Christian Herr und Dr. Christopher Brennan wurden ursprünglich bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, als Aufsichtsräte der Gesellschaft gewählt.

Aufgrund der Amtsniederlegung durch die vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder ist für diese eine Ersatzwahl notwendig. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung erfolgt die Wahl des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Da es sich bei Harald Schröder, Christian Herr und Dr. Christopher Brennan um Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre handelt, ist die Hauptversammlung der Gesellschaft für die Ersatzwahl zuständig.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Bernd Schlobohm, wohnhaft in Worpswede, Vorstandsvorsitzender der QSC AG, Köln,

Herrn Gerd Eickers, wohnhaft in Köln, selbständiger Telekommunikationsberater,

und Herrn Claus Wecker, wohnhaft in Düsseldorf, selbständiger Rechtsanwalt

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder haben bereits Mandate in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Dr. Bernd Schlobohm  
gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:  
Mitglied des Aufsichtsrats der IP Partner AG, Nürnberg, Deutschland

Herr Gerd Eickers  
gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:  
Mitglied des Aufsichtsrats der QSC, AG, Köln, Deutschland  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Contentteam AG, Köln, Deutschland  
vergleichbare Kontrollgremien:  
Mitglied des Aufsichtsrats der Amisco NV, Brüssel, Belgien

Herr Claus Wecker hat keine weiteren Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Die Hauptversammlung ist nicht an die Wahlvorschläge gebunden.

## **6. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus den Genehmigten Kapitalen I und II, Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus einem Genehmigten Kapital mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung von § 3 a der Satzung**

§ 3 a Abs. 1 und 2 der Satzung sehen Ermächtigungen des Vorstands vor, bis zum 30. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen. Die vorgenannten Ermächtigungen sollen, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurden, aufgehoben werden und durch eine neue Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus einem Genehmigten Kapital ersetzt werden. Damit soll die Verwaltung auch künftig in der Lage sein, die Kapitalbasis der Gesellschaft schnell und flexibel zu stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die in § 3 a Abs. 1 und 2 der Satzung enthaltenen Ermächtigungen des Vorstands, bis zum 30. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigte Kapitalen I und II) werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Ein-

tragung des nachfolgend unter b) und c) vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2011 in das Handelsregister aufgehoben, soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Aufhebung von den Ermächtigungen noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 22. September 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 2.000.000 Stückaktien, das heißt um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von höchstens EUR 5.125.000,00, durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen oder Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen. Über Art und Umfang der Kapitalerhöhung sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

c) § 3 a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 a Absatz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„1. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 22. September 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 2.000.000 Stückaktien, das heißt um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von höchstens EUR 5.125.000,00, durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen oder Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen. Über Art und Umfang der Kapitalerhöhung sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

§ 3 a Absatz 2 der Satzung wird aufgehoben.

Der bisherige § 3 a Absatz 3 der Satzung wird zu Absatz 2.

## **7. Beschlussfassung über eine Änderung von § 12 Abs. 3 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 12 Abs. 3 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht) wie folgt zu ändern:

„3. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft in Textform und in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.“

## **Zu Top 6: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

### **1. Gegenwärtige genehmigte Kapitalien und Anlass für die Änderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 23. September 2011 die Aufhebung der bisherigen Genehmigten Kapitalien I und II, die in § 3 a Abs. 1 und 2 der Satzung geregelt sind und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 vor. Gemäß § 3 a Abs. 1 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 30. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 1 Mio. Stückaktien, d.h. um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 2.562.500,00, durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Über Art und Umfang der Kapitalerhöhung sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet gemäß § 3 a Abs. 1 S. 2 der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. § 3 a Abs. 2 der Satzung sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, bis zum 30. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 1 Mio. Stückaktien, d.h. um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 2.562.500,00, durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen oder Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärin zu entscheiden. Der Vorstand ist gemäß § 3 a Abs. 2 S. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, über Art und Umfang der Kapitalerhöhung sowie den Inhalt der Aktienrechte und den Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden. Von den vorgenannten Ermächtigungen ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Um der Gesellschaft Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung einer neuen Ermächtigung über den 30. April 2014 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen.

### **2. Neues genehmigtes Kapital 2011**

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital 2011 bis zu einer Höhe von EUR 5.125.000,00 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital 2011 ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 2.000.000 Stückaktien, das heißt um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von höchstens EUR 5.125.000,00, durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen oder Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011) zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen.

Die Ermächtigung soll auf die längste gesetzlich zulässige Frist (bis 22. September 2016) erteilt werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2011 soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die Kapitalbasis der Gesellschaft schnell und flexibel zu stärken.

### **3. Ausschluss des Bezugsrechts**

Im Fall der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2011 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen.

Ermöglicht werden soll zunächst der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Dies ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Vorstand hält den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Außerdem soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sachein-

lagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die INFO AG steht mit nationalen und internationalen Unternehmen im Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran oder sonstiger mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände oder Unternehmenszusammenschlüsse über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen.

Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche attraktiven Unternehmen erwerben zu können, muss die INFO AG die Möglichkeit haben, Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Führt beispielsweise der Erwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen mehr an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldauszahlung interessiert, stärkt die vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der INFO AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden

Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen konkretisieren, wird der Vorstand der INFO AG sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2011 zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gegen Ausgabe neuer INFO AG Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von INFO AG Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

#### **4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011**

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 berichten.

#### **Ausgelegte Unterlagen**

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an, liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Grasweg 62 – 66, 22303 Hamburg, folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010, der Konzernabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht des Vorstands (einschließlich des erläuternden Berichts nach §§ 289 und 315 Abs. 4 HGB) und der Bericht des Aufsichtsrats;
- Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 6.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag (sofern es sich bei diesen um Werktage handelt) in der Zeit von 8.30 – 17.00 Uhr erfolgen.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt.

INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg  
Telefon: +49 40 27136-8169  
Telefax: +49 40 27136-8205  
E-Mail: HV-Vollmacht2011@info-ag.de

Die vorstehend aufgeführten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung) eingesehen werden und werden schließlich auch in der ordentlichen Hauptversammlung am 23. September 2011 ausliegen.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt dieser Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 10.250.000,00 eingeteilt in 4.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die grundsätzlich je eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 4.000.000. Diese Gesamtzahl schließt die zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gehaltenen 251.403 eigenen Aktien der Gesellschaft mit ein, aus denen der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen Regelung keine Rechte zustehen. Insbesondere ruht das Stimmrecht aus diesen Aktien.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung unter der unten angegebenen Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet hat. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis **Freitag, 16. September 2011, 24.00 Uhr (Zugang)**, zugehen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung ihre Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist es gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG ausreichend, wenn bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 der Satzung auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), also auf **Freitag, 2. September 2011, 00.00 Uhr**, beziehen und der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter den angegebenen Kontaktdaten spätestens bis **Freitag, 16. September 2011, 24.00 Uhr (Zugang)**, zugehen:

INFO AG  
c/o Computershare HV-Service AG  
Prannerstraße 8, 80333 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes unter den vorgenannten Kontaktdaten werden den Aktionären Eintrittskarten (mit dem Vollmachten- und Weisungsformular nach § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG) für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, sich frühzeitig anzumelden.

### **Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)**

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Wir weisen darauf hin, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, insbesondere auch durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen in Textform erfolgen, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution. In diesem Fall bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmacht mit dem Kreditinstitut, der Aktionärsvereinigung oder der diesen gleichgestellte Person oder Institution abzusprechen.

Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, den Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung bietet die Gesellschaft folgende (auch elektronische) Adresse an:

INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg  
Telefax: +49 40 27136-8205  
E-Mail: HV-Vollmacht2011@info-ag.de

Darüber hinaus bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die das Stimmrecht gemäß den erteilten Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die Abstimmung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem neben einer Vollmacht auch Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurden. Ohne diese Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt.

Vollmachten und Weisungen in Textform für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter müssen zur Ermöglichung der ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung durch diese bis **Donnerstag, 22. September 2011, 12.00 Uhr (Zugang)** bei den nachfolgenden Kontaktdaten der Gesellschaft eingehen:

INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg  
Telefax: +49 40 27136-8205  
E-Mail: HV-Vollmacht2011@info-ag.de

Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind.

### **Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,-- erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung und mithin spätestens bis **Dienstag, 23. August 2011, 24.00 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der Antrag ist von allen Aktionären, die zusammen das Quorum von 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen oder ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern zu unterzeichnen. Die das Verlangen stellenden Aktionäre haben nachzuweisen, - dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind. Hierbei bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob die Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt des Zugangs des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft oder des Tages der Hauptversammlung zu berechnen ist. Im erstgenannten Fall müssten die das Verlangen stellenden Aktionäre nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Zugang des Ergänzungsverlangens Inhaber

der Aktien sind. Im letztgenannten Fall müssten die das Verlangen stellenden Aktionäre nachweisen, dass sie mindestens seit dem 23. Juni 2011, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind. Für den Fall, dass diese Frage relevant werden sollte, empfehlen wir den betroffenen Aktionären, die Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls Rechtsrat einzuholen. Nach § 70 AktG bestehen bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hingewiesen wird.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

#### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG**

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Für die Übersendung solcher Gegenanträge stehen die folgenden Kontaktdaten der Gesellschaft zur Verfügung:

INFO AG  
Grasweg 62 – 66  
22303 Hamburg  
Telefax: +49 40 27136-8205  
E-Mail: [investorrelations@info-ag.de](mailto:investorrelations@info-ag.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Die Gegenanträge müssen bis spätestens **Donnerstag, 8. September 2011, 24.00 Uhr**, eingegangen sein, um veröffentlicht zu werden. Somit rechtzeitig unter diesen Kontaktdaten eingegangene und auch im Übrigen ordnungsgemäße, insbesondere mit einer Begründung versehene, Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung) unverzüglich zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die INFO AG absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil beispielsweise der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Daneben braucht die Begründung eines Gegenantrags nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungsgemäße Gegenanträge, die der INFO AG vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung auch ohne vorherige Übermittlung an die INFO AG zu stellen, bleibt unberührt.

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern mit der Maßgabe sinngemäß, dass Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigelegt sind.

#### **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des INFO AG Konzerns sowie der in den Konzernabschluss der INFO AG einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Bitte beachten Sie, dass das Auskunftsrecht nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden kann.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

#### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung).

#### **Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Die Informationen nach § 124a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.info-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung) zu finden.

Hamburg, im August 2011

**INFO Gesellschaft für Informationssysteme  
Aktiengesellschaft**

*Der Vorstand*